



Kämmerei

Informationsvorlage

Vorlagen-Nr.  
I-7015/2020

<b>Beratungsfolge</b> Stadtverordnetenversammlung	<b>Sitzungstermin</b> 12.05.2020
--	-------------------------------------

**Titel:**

**Auswirkungen der Schutzmaßnahmen wegen der Corona-Pandemie auf den städtischen Haushalt 2020 - Erteilung einer Haushaltssperre -**

**Erläuterung/Begründung:**

Am 03.03.2020 wurde mit Beschluss B-7067/2020 von der Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Bestandteilen und Anlagen für die Stadt Luckenwalde beschlossen.

Die Kommunalaufsicht hat am 23.04.2020 die beschlossene Haushaltssatzung 2020 hinsichtlich der Kreditaufnahme in Höhe von 3.000.000 € und die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.000.000 € für den Hortneubau genehmigt.

Die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus haben auch erhebliche Auswirkungen auf die Einnahmesituation des städtischen Haushaltes wie auf:

**Die Erträge aus der Gewerbesteuer**

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus (Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen) erlassen. Danach sind die Finanzämter angehalten für die Unternehmen die Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer, sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr geringer sein werden, unkompliziert und schnell herabzusetzen. Dies soll zur Verbesserung der Liquiditätssituation der Unternehmen beitragen.

Daraus ergibt sich bereits per 22.04.2020 eine **Absetzung/Minderung** für die Erträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von **537.400 €**.

**Den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Die eingeplanten Erträge werden auf Grund von gegenwärtigen Schätzungen mindestens um 25 % geringer ausfallen. Daraus ergibt sich eine **Minderung in Höhe von 357.500 €**.

**Den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Auch hier werden Mindereinnahmen in Höhe von mindestens 25% prognostiziert. Daraus ergibt sich ein **Fehlbetrag in Höhe von 1.550.000 €**

**Insgesamt ergeben sich voraussichtlich Mindereinnahmen in Höhe von mindestens 2,4 Mio €**

Auf Grund dieser dramatischen Prognose werden

- **keine neuen Maßnahmen** begonnen,
- nur Maßnahmen durchgeführt, welche **unaufschiebbar** sind,
- nur Maßnahmen durchgeführt zu denen die Stadt **rechtlich verpflichtet** ist.

Dies gilt für Maßnahmen im Ergebnishaushalt genauso wie für die Investitionen.

Eine pauschale prozentuale Kürzung bei allen Haushaltspositionen ist nicht möglich bzw. würde nicht in jedem Fall umsetzbar sein und nicht den gewünschten Erfolg bringen. Die Kürzung von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen wie die Abschreibungen, welche auf jeden Fall zu Buche schlagen, würde die finanzielle Situation nicht verbessern. Durch eine Haushaltssperre bei den Personalkosten können nicht einfach die Gehälter der Bediensteten gekürzt werden, da hier vertragliche und tarifliche Vereinbarungen gelten. Auch die Zahlung der Kreisumlage kann nicht einfach gekürzt werden, da es hierfür Festsetzungen gibt. Die Kürzung der Aufwendungen in Verbindung mit Fördermitteln ist auch nicht in jedem Fall möglich.

In der Dienstberatung am 22.04.2020 bei der Bürgermeisterin wurde deshalb festgelegt, dass zunächst eine **Mittelsperre in Höhe von 15 % des Planansatzes 2020** auf alle Sachkosten in der Kontengruppe 52, - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, in der Kontengruppe 53, - Transferaufwendungen - , in der Kontengruppe 54 – sonstige ordentliche Aufwendungen und in der Kontengruppe 55 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen - eingebucht wird. Im Rahmen der Budgetverantwortung wie zum Beispiel jedes Produkt bildet ein Budget kommt dem Produktverantwortlichen bei der Haushaltsdurchführung eine besondere Verantwortung zu. Er muss die vorhandenen Mittel so einsetzen, dass die Aufgabenerfüllung trotz aller Sparmaßnahmen gesichert ist.

Wenn durch die Haushaltssperre der drohende Fehlbetrag vermieden werden kann, ist der Erlass einer Nachtragssatzung nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 Bbg.KVerf und nach § 5 Abs. 4 Nr. a der Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2020 vom 24.04.2020 nicht erforderlich.

Gemäß § 71 der BbgKVerf hat der Kämmerer eine Haushaltssperre zu erlassen, wenn es die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder die Aufwendungen und Auszahlungen erfordert.

Die Haushaltssperre ist unverzüglich der Gemeindevertretung bekannt zu geben.

Bürgermeisterin

Kämmerin